

Satzung
der Freunde und Förderer der Kulturzentren Burg Vischering
und Kolvenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer der Kulturzentren Burg Vischering und Kolvenburg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung der Kulturzentren, Pflege der Kunstsammlungen sowie die Bildung von Erwachsenen und Jugendlichen durch Vorträge, Führungen und Workshops.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen unmittelbar in das Eigentum des Kreises Coesfeld oder dessen etwaigen Rechtsnachfolger als Träger der Kulturzentren Burg Vischering und der Kolvenburg mit der Auflage über, dass dieses ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der in Absätzen (1) bis (3) genannten gemeinnützigen Zwecke verwandt werden darf.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist nach Anhörung des Beirates berechtigt, Ehrenmitglieder sowie eine/-n Ehrenvorsitzende/-n des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - b) durch Austritt; der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;

c) durch Ausschluss; der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen, der/ die Betroffene ist vom Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Versammlung der Mitglieder statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Gegenstand der Verhandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr.

Die Mitglieder entscheiden in einer jährlichen Versammlung auch über die Finanzierung von Ankäufen der Kulturzentren Burg Vischering und der Kolvenburg.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür nach dem Ermessen des Vorstandes ein besonderer Anlass besteht oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so können die Antragsteller die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt – abgesehen von dem Fall des Satzes 3 – durch den Vorstand.

(4) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) oder auf elektronischem Weg unter Angabe der Tagesordnung.

Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren; der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes volljähriges Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung offen zu legen.

(6) Der/ Die Vorsitzende des Vorstandes oder sein/ ihre Stellvertreter/ -in leitet die Mitgliederversammlung. Sind weder der/ die Vorsitzende noch sein/ ihre Stellvertreter/ -in in der Versammlung anwesend, so wird der/ die Versammlungsleiter/ -in durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(7) Der/ Die Versammlungsleiter/ -in entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese muss den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem/ der Versammlungsleiter/ -in zu unterzeichnen.

§ 6 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Sie werden durch den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/ -in, dem/ der für Kultur zuständige/n Dezernenten/-tin des Kreises Coesfeld, der Leitung der Kulturzentren, sowie einem weiteren Mitglied.

(2) Der/ Die Vorsitzende, bei dessen/ deren Verhinderung der/ die Stellvertreter/ -in, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand im Sinne von §§ 26, 59 BGB).

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgaben,

- a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und eine Tagesordnung hierfür aufzustellen,
- b) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- d) neue Mitglieder aufzunehmen und über etwaige Ausschlüsse zu beschließen
- e) und die Vereinsgeschäfte zu führen.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom/ von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/ von der stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform, möglichst mit einer Frist von einer Woche, einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/ der Leiterin der Vorstandssitzung. Beschlüsse sind in einer vom/ von der Sitzungsleiter/ -in zu unterschreibenden Niederschrift festzuhalten. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren in offener Abstimmung.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem/ der Versammlungsleiter/ -in zu ziehende Los.

(7) Neben dem Verfahren aus Absatz (6) besteht die Möglichkeit, dass der amtierende Vorstand einen Vorschlag hinsichtlich der personellen Zusammensetzung des zu wählenden künftigen Vorstands erstellt (Gesamtvorschlag). Der Gesamtvorschlag ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat der Gesamtvorschlag nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, bestimmt sich das weitere Verfahren nach Absatz (6).

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/ -in wählen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen.

§ 8 Beiträge und Spenden

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 01. Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Wird ein Mitglied neu aufgenommen, so ist der Jahresbeitrag mit der wirksamen Aufnahme zur Zahlung fällig.

(2) Der Vorstand ist nach Anhörung des Beirates befugt, den Mitgliedern in besonderen Ausnahmefällen Spenden oder außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

§ 11 Auflösung

(1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

(2) In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung, die über den gleichen Zweck beschließen soll und die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Lüdinghausen, 12.03.2020